



Beilage 1

Vernehmlassungsverfahren

Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern» und

betreffend

Änderung der Zahlungsfrist und der Berechnung von Subventionen aus dem indirekten Finanzausgleich

Erläuterungen

Inhalt

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Abgabe in den Finanzausgleich; Zahlungsfrist	2
1.2.	Berechnung Subventionen indirekter Finanzausgleich; Abzug von Beiträgen Dritter	2

1. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden des Kantons Bern verfügen nach Massgaben des Finanzausgleichsreglements¹ über einen Finanzausgleich. Sie leisten dafür jährliche Abgaben im Rahmen von rund CHF 2.5 Mio. Davon werden 60 % an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden ausbezahlt (Direkter Finanzausgleich) und 40 % dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen. Mit den Mitteln des indirekten Finanzausgleichs werden Investitionen von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden subventioniert.

1.1. Abgabe in den Finanzausgleich; Zahlungsfrist

Die Beiträge aus dem **direkten Finanzausgleich** an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden werden ausbezahlt, sobald alle Kirchgemeinden ihre Abgabe an den Finanzausgleich einbezahlt haben. Bis anhin gilt für die Einzahlung eine Frist bis Ende Juni. Mit Berücksichtigung späterer Zahlungen aufgrund von Mahnungen, können die Beiträge frühestens im August ausbezahlt werden. Dies ist für einige Kirchgemeinden im Finanzausgleich relativ spät. Die Zahlungsfrist soll daher neu auf 30 Tage nach Rechnungstellung festgelegt werden, womit künftig die ordentliche Einzahlung bis Ende März erfolgen müsste und die Beiträge mit Berücksichtigung verspäteter Einzahlungen nach Mahnung bereits im Mai erfolgen könnten. Diese Änderung setzt die notwendige Liquidität der Kirchgemeinden voraus.

1.2. Berechnung Subventionen indirekter Finanzausgleich; Abzug von Beiträgen Dritter

1.2.1 Ausgangslage

Finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten auf den subventionsberechtigten Kosten entsprechend des für die Kirchgemeinde auf Basis ihrer Steuerkraft errechneten Subventionssatzes einen Beitrag. Von den als subventionsberechtigten, anerkannten Kosten werden vor Berechnung der Subvention noch (gemeldete) **Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen** in Abzug gebracht. Zu diesen Beiträgen werden beispielsweise auch Kollekten, Spenden von Stiftungen, anderer Kirchgemeinden, den Einwohnergemeinden, des Lotteriefonds, der Denkmalpflege sowie Versicherungsleistungen (bspw. aufgrund Elementarschäden) gezählt.

Mit nachfolgendem Beispiel soll aufgezeigt werden, welche finanziellen **Auswirkungen der Abzug von Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen** für Kirchgemeinden im Finanzausgleich haben kann:

Die Musterkirchgemeinde im Finanzausgleich muss die Heizung der Kirche ersetzen. Gleichzeitig soll das Dach isoliert und die Fenster ersetzt werden. Die Kirchgemeinde rechnet mit Bruttokosten von CHF 600'000. Die Kirchgemeinde reicht bei der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste² ein Subventionsgesuch ein. Die gesamtkirchlichen Dienste stellen aufgrund der vorliegenden Offerten oder des detaillierten Kostenvoranschlags fest, dass gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen CHF 50'000 nicht subventionsberechtigt sind. Sie teilt der Kirchgemeinden die subventionsberechtigten Kosten von CHF 550'000 und den für die Kirchgemeinde aktuell geltenden Subventionssatz von 25 % mit. Damit weiss die Kirchgemeinde nun, dass sie eigene finanzielle Mittel von rund CHF 463'000³ aufbringen muss. Die finanziellen Mittel der Kirchgemeinde reichen aber nicht aus, weshalb sie sich verschulden müsste. Dies führt nebst den Abschreibungen von CHF 11'600 (während 40 Jahren) zu einer zusätzlichen Belastung der Jahresrechnung durch Fremdkapitalzinsen. Die Kirchgemeinde prüft daher, ihre finanzielle Belastung (Eigenleistung) durch Fundraising zu senken.

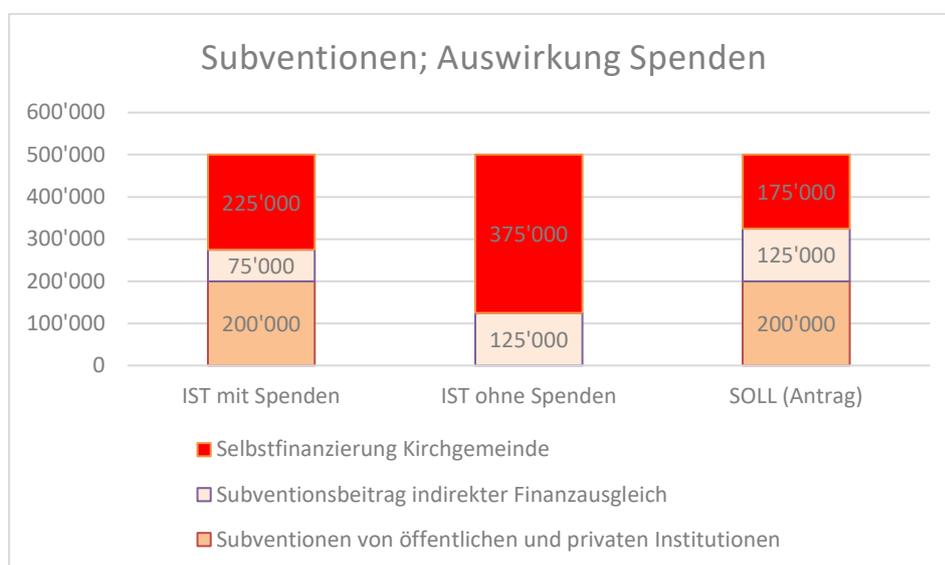
¹ Reglements über den Finanzausgleich unter evangelisch-reformierte Kirchgemeinden des Kantons Bern ([KES 61.210](#))

² Zuständigkeit und alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Finanzausgleich unter: www.refbejuso.ch/finanzausgleich

³ 25 % von CHF 550'000 = CHF 137'000. Bruttokosten CHF 600'000 - Subvention CHF 137'000 = CHF 463'000.

Mit jedem gespendeten Franken kann die Kirchgemeinde ihre finanzielle Belastung senken, allerdings reduziert sich im Gegenzug der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich. Bei einem Spendentotal von CHF 200'000 reduziert sich der Beitrag für die Kirchgemeinde in diesem Beispiel von CHF 125'000 um 40 % auf CHF 75'000.

Beispiel Subventionsabrechnung	IST mit Spenden	IST ohne Spenden	SOLL (Antrag)
Bruttokosten	500'000	500'000	500'000
- Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen	200'000	0	200'000
Subventionsberechtigte Kosten	300'000	500'000	500'000
- Subventionsbeitrag indirekter Finanzausgleich	75'000	125'000	125'000
Eigenfinanzierung Kirchgemeinde	225'000	375'000	175'000



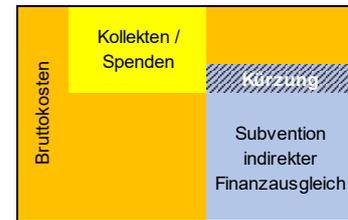
Erläuterungen zum Säulen-Diagramm:

Säule «IST mit Spenden»: gemäss geltendem Reglement werden die Spenden von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen. Gemäss diesem Beispiel beträgt damit der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich nur noch CHF 75'000 (Säule «Ist mit Spenden»). Das sind CHF 50'000 weniger, als wenn die Kirchgemeinde kein Fundraising betrieben hätte (Säule «IST ohne Spenden»). Dank dem Fundraising ist der Eigenfinanzierungsbeitrag zwar nun um CHF 150'000 tiefer, beträgt aber immer noch CHF 225'000 anstatt CHF 375'000 (Säule «IST ohne Spenden»). Würden die Spenden aus Fundraising für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt, so würde der Eigenfinanzierungsbeitrag noch CHF 175'000 betragen (Säule «SOLL (Antrag)»).

Ebenfalls nicht subventionsberechtigt sind Kosten, für welche der Synodalverband Bern-Jura aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat. Beispielsweise war es nicht möglich, Kirchgemeinden im Finanzausgleich für den Ersatz einer Heizung oder für Kosten energetischer Massnahmen sowohl einen Beitrag aus dem Klimakredit 2020 - 2023 des Synodalverbandes als auch einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bernischer Kirchgemeinden zu gewähren. Künftig sollen Beiträge des Synodalverbandes für Kosten, welche auch nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs beitragsberechtigt sind, nicht mehr von den subventionsberechtigten Kosten in Abzug gebracht werden. Damit würden Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura im Finanzausgleich gleichbehandelt wie Spenden. Es bleibt aber möglich, dass das zuständige Organ Bestimmungen erlassen kann, wonach Beiträge des Synodalverbandes nur subsidiär zum indirekten Finanzausgleich gewährt werden können.

Die Vernehmlassung sieht eine Variante vor, in welcher generell keine Beiträge Dritter mehr berücksichtigt werden und eine Variante, nach welcher nur noch Subventionen der Denkmalpflege und allfällige Versicherungsleistungen (bspw. Elementarschäden) berücksichtigt werden.

Der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich wird dabei nicht höher sein als der Saldo aus Bruttokosten abzüglich der Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen. Daher müssen die Kirchgemeinden auch künftig alle Spenden deklarieren, auch wenn diese nicht in Abzug gebracht werden.



Die beantragte Änderung führt dazu, dass die Musterkirchgemeinde dank dem erfolgreichen Fundraising und dem Subventionsbeitrag aus dem indirekten Finanzausgleich ihren Eigenfinanzierungsbeitrag soweit senken kann, als dass ihr nun genügend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Sie muss sich nicht verschulden. Dies bedeutet, es fallen keine Fremdkapitalzinsen an und der jährliche Abschreibungsaufwand ist mit CHF 4'375 pro Jahr CHF 7'225 tiefer.

1.2.2 Fazit

Mit Fundraising kann die Kirchgemeinde die finanzielle Belastung reduzieren. Die Entlastung erfolgt jedoch nicht im Umfang der eingegangenen Spenden, da sich im Gegenzug der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich reduziert. Damit wird der Weg zu einer möglichst tiefen Eigenfinanzierung erschwert, dies kann gerade für Kirchgemeinden im Finanzausgleich und einem hohen Investitionsbedarf problematisch werden. Der indirekte Finanzausgleich profitiert dagegen von den Anstrengungen der Kirchgemeinde, ihre finanzielle Belastung zu senken, da entsprechend weniger Mittel aus dem indirekten Finanzausgleich beansprucht werden müssen.

Der Synodalrat ist der Ansicht, dass der finanziellen Entlastung der einzelnen Kirchgemeinde ein höheres Gewicht beizumessen ist, als der Entlastung des Finanzausgleichs. Es sollte vermieden werden, dass sich Kirchgemeinden aufgrund eines hohen Investitionsbedarfs verschulden müssen und hohe Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen ihre Rechnung jahrelang belasten. Dies kann zu einer Erhöhung der Steueranlage führen und damit unter Umständen zu einem Mitgliederabgang und auch zu einer höheren Abhängigkeit von Mitteln aus dem direkten Finanzausgleich.

Nachfolgend die Auswirkungen der Änderungen gemäss Abschnitt 1.2 auf den Synodalverband Bern-Jura und die Kirchgemeinden:

1.2.1 Auswirkungen für den Synodalverband Bern-Jura und die Kirchgemeinden

1.2.1.1 Auswirkungen auf den Synodalverband Bern-Jura

Der Synodalverband Bern-Jura beteiligt sich nicht finanziell am Finanzausgleich bernischer Kirchgemeinden. Er ist aber mit dem Vollzug des Finanzausgleichs unter bernischen Kirchgemeinden beauftragt. Die für die Umsetzung und Durchführung des Finanzausgleichs notwendigen Ressourcen werden dem Finanzausgleich belastet. Die Änderungen haben somit keine Auswirkungen auf den Synodalverband und die Kirchgemeinden im Bezirk Solothurn und im Kanton Jura.

1.2.1.2 Auswirkungen auf die Kirchgemeinden des Kantons Bern

Technische Umsetzung

Für die Kirchgemeinden ergeben sich keine Änderungen.

Personelle Ressourcen

Die Änderung erfordert keine zusätzlichen personellen Ressourcen. Sie ist aber auch nicht mit einer Entlastung verbunden. Zusätzliche Ressourcen sind notwendig, sofern eine Kirchgemeinde im Finanzausgleich aktives Fundraising betreiben will, um damit die Selbstkosten des Bauprojekts zu senken.

Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen sind für Kirchgemeinden im Finanzausgleich positiv, welche erfolgreiches Fundraising betreiben und damit ihren Eigenanteil an den Baukosten zusätzlich zu den Spenden nun mit einem höheren Beitrag aus dem Finanzausgleich senken können. Als direkte Folge der Änderung muss die Abgabe der Kirchgemeinden in den bernischen Finanzausgleich nicht erhöht werden.

1.2.1.3 Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter bernischen Kirchgemeinden

Technische Umsetzung

Die Umsetzung und Durchführung können im Rahmen der vorhandenen technischen Mittel (Software) erfolgen. Es sind keine Anpassungen notwendig.

Personelle Ressourcen

Die Umsetzung und Durchführung können im Rahmen der aktuell verfügbaren personelle Ressourcen erfolgen. Da die Kirchgemeinden weiterhin alle Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit der Abrechnung melden müssen, ergibt sich auch keine administrative Entlastung bei der Berechnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Nichtberücksichtigung der Spenden ist mit einer höheren finanziellen Belastung des Finanzausgleichs verbunden. In den letzten fünf Jahren hätte die Mehrbelastung durchschnittlich rund CHF 15'000 betragen. Dies ist angesichts der ausbezahlten Subventionen von durchschnittlich rund CHF 680'000 pro Jahr aber relativ geringfügig. Der Synodalrat geht davon aus, dass aufgrund der finanziellen Belastung für den Werterhalt oder Umbauten zwecks gemischter Nutzungsformen kirchlicher Gebäude die Anstrengungen, die Kosten durch Spenden zu decken, in den nächsten Jahren ansteigen werden. Gestützt auf die Investitionspläne der Kirchgemeinden legt der Synodalrat jährlich die Zuweisung der Abgaben an den Finanzausgleich fest. Zurzeit werden 60 % dem direkten Finanzausgleich und 40 % dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen. Aufgrund dessen stehen dem indirekten Finanzausgleich voraussichtlich genügend Mittel zur Subventionierung der geplanten Investitionen zur Verfügung. Eine Erhöhung der Abgaben ist somit aufgrund der beantragten Änderung vorläufig nicht notwendig.

17. August 2023

Der Synodalrat